

**Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 4 vom 4. Dezember 2015**

Der städtische Petitionsausschuss hat am 4. Dezember 2015 die nachstehend aufgeführten zwei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Insa Peters-Rehwinkel  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP und bei Enthaltung der Mitglieder der CDU und der Fraktion DIE LINKE, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** S 18/346

**Gegenstand:** Kostenübernahme

**Begründung:** Der Petent bittet um Übernahme der Kosten für die Fällung von drei auf seinem Grundstück befindlichen Bäumen. Er trägt vor, er habe bereits vor Jahren eine Fällgenehmigung für die Bäume beantragt. Sie sei seinerzeit unter Hinweis auf die Baumschutzverordnung abgelehnt worden. Seitdem seien die Bäume größer und dicker geworden. Außerdem könnten die Bäume mittlerweile nur noch unter sehr hohem Aufwand gefällt werden, weil die Stadtgemeinde Bremen dahinter einen Zaun und eine Kinderrutsche angelegt habe. Außerdem habe die Stadtgemeinde vor einigen Jahren entlang seiner Grundstücksgrenze ein Drainagerohr verlegt und dadurch die Bäume beschädigt, sodass sie jetzt unter Stammfäule litten.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung und Anhörungen durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent ist Eigentümer des Grundstücks und der darauf befindlichen Bäume. Dementsprechend ist er dafür verantwortlich, dass durch die Bäume niemand zu Schaden kommt. Auch hat er als Eigentümer die Kosten einer eventuellen Beseitigung zu tragen. In diesem Zusammenhang ist unerheblich, dass dem Petenten die Fällgenehmigung vor Jahren versagt wurde, weil die Bäume geschützt waren. Gleiches gilt für die Verschlechterung der Zugänglichkeit des hinteren Grundstücksteils. Nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Eigentümer für sein Eigentum verantwortlich.

Ob die bei den Bäumen festgestellte Stammfäule aus einer Beschädigung der Wurzeln durch Mitarbeiter der Stadt Bremen resultiert, kann der städtische Petitionsausschuss nicht feststellen. Die Stammfäule kann auch aufgrund des Alters der Bäume aufgetreten sein. Etwaige Schadensersatzansprüche müsste der Petent gegebenenfalls vor den Zivilgerichten verfolgen. Gegebenenfalls sollte er sich jedoch zuvor rechtlich beraten lassen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** S 19/46

**Gegenstand:** Heiratspapiere

**Begründung:** Die Eingabe wendet sich gegen ein Verhalten einer Behörde der Stadt Bremerhaven. Dafür ist die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuständig.